

Antrag

der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Christian Ahrendt, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Dr. h. c. Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Gemeinsames Internetzentrum auf gesetzliche Grundlage stellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Internet Monitoring und Analysestelle (IMAS)“ vom 16. Dezember 2006 (Bundestagsdrucksache 16/2946) führt die Bundesregierung aus, dass „im Rahmen der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus [...] der Auftrag des ‚Internetzentrums‘ darin bestehen [soll], Informationen durch Beobachtung einschlägiger Websites zu beschaffen und auszuwerten.“ Diese Aufgabe nimmt seit Januar 2007 das Gemeinsame Internetzentrum (GIZ) wahr.

Im Januar 2007 hat das GIZ seine Arbeit aufgenommen. Mitarbeiter des Bundeskriminalamts, des Bundesamts für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes, der Generalbundesanwaltschaft und des Landes Rheinland-Pfalz arbeiten nach Aussage des Bundesministers des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, nach dem „bewährten Muster des Gemeinsamen Terrorabwehrzentrums“ zusammen, wie er in seiner Rede zur Vorstellung des GIZ am 26. Oktober 2007 ausführte. Weiter führte er aus: „Das GIZ beobachtet das offene, jedem zugängliche Internet. Es nimmt also nur Aufgaben wahr, für die keine besonderen Hoheitsrechte erforderlich sind.“

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinen Leitsätzen des Urteils vom 27. Februar 2008 zum Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (1 BvR 370/07) zur heimlichen Beobachtung des Internets aus: „Verschafft der Staat sich Kenntnis von Inhalten der Internetkommunikation auf dem dafür technisch

vorgesehenen Weg, so liegt darin nur dann ein Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG, wenn die staatliche Stelle nicht durch Kommunikationsbeteiligte zur Kenntnisnahme autorisiert ist. Nimmt der Staat im Internet öffentlich zugängliche Kommunikationsinhalte wahr oder beteiligt er sich an öffentlich zugänglichen Kommunikationsvorgängen, greift er grundsätzlich nicht in Grundrechte ein.“ In der Urteilsbegründung führt das Bundesverfassungsgericht weiter aus: „[Rn. 292] Das heimliche Aufklären des Internet greift [...] dann in Art. 10 Abs. 1 GG ein, wenn die Verfassungsschutzbehörde Zugangsgesicherte Kommunikationsinhalte überwacht, indem sie Zugangsschlüssel nutzt, die sie ohne oder gegen den Willen der Kommunikationsbeteiligten erhoben hat. So liegt es etwa, wenn ein mittels Keylogging erhobenes Passwort eingesetzt wird, um Zugang zu einem E-Mail-Postfach oder zu einem geschlossenen Chat zu erlangen. [...] [Rn. 308] Eine Kenntnisnahme öffentlich zugänglicher Informationen ist dem Staat grundsätzlich nicht verwehrt. Dies gilt auch dann, wenn auf diese Weise im Einzelfall personenbezogene Informationen erhoben werden können. Daher liegt kein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor, wenn eine staatliche Stelle im Internet verfügbare Kommunikationsinhalte erhebt, die sich an jedermann oder zumindest an einen nicht weiter abgegrenzten Personenkreis richten. So liegt es etwa, wenn die Behörde eine allgemein zugängliche Website im World Wide Web aufruft, eine jedem Interessierten offen stehende Mailingliste abonniert oder einen offenen Chat beobachtet. [Rn. 309] Ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann allerdings gegeben sein, wenn Informationen, die durch die Sichtung allgemein zugänglicher Inhalte gewonnen wurden, gezielt zusammengetragen, gespeichert und gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Daten ausgewertet werden und sich daraus eine besondere Gefahrenlage für die Persönlichkeit des Betroffenen ergibt. Hierfür bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage.“

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zum „Gemeinsamen Internetzentrum“ (Bundestagsdrucksache 16/12089) erklärt die Bundesregierung jedoch, dass aus dem Urteil „keine speziellen Konsequenzen zu ziehen“ seien. Das Bundesverfassungsgericht habe vielmehr die „verfassungsrechtliche Würdigung der Bundesregierung zur Beobachtung des öffentlich zugänglichen Internets bestätigt“. Der Deutsche Bundestag widerspricht der Auffassung der Bundesregierung, da das GIZ gerade Informationen, auch personenbezogener Art, gezielt zusammenträgt, speichert und gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Daten auswertet, woraus sich eine besondere Gefahrenlage für die Persönlichkeit betroffener Personen ergibt.

In der genannten Antwort führt die Bundesregierung weiter aus, dass das World Wide Web, insbesondere Social Communities, Weblogs sowie Plattformen zum Austausch und Hochladen von Videos und Bildern für die „Verbreitung islamistischer Propaganda“ eine hohe Bedeutung habe.

Die Bundesregierung stützt dies darauf, dass es sich um „für jedermann zugängliche“ Angebot handele, die „ohne großen Aufwand“ genutzt werden könnten. Damit schließt die Bundesregierung an die Äußerung des Bundesministers des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, in seiner Rede bei der Justizpressekonferenz am 7. November 2007 in Karlsruhe an, wonach „die globale Informationsgesellschaft eben auch die Basis des Verbrechens“ sei. Der Deutsche Bundestag stellt hingegen fest, dass das Internet und die Informationsgesellschaft insgesamt nicht als neue Gefahrenlage angesehen werden dürfen, sondern vielmehr als Chance für die Entfaltung der Persönlichkeit jedes Einzelnen. Die Möglichkeit, sich im Internet und anderen Angeboten der Informationsgesellschaft über für jedermann einfach und ohne Weiteres zugänglichen Diensten mit anderen auszutauschen, führt zu einer erfreulichen Stärkung der Meinungsfreiheit, die von vielen gerade auf Plattformen zum Austausch und Hochladen von Bildern und Videos und insbesondere in Weblogs wahrgenommen wird.

Risiken im Umgang mit den neuen Technologien gerade auch im Bereich des islamistischen Extremismus müssen benannt und bekämpft werden; sie dürfen jedoch nicht dazu benutzt werden die Nutzerinnen und Nutzer der Informationstechniken anlasslos unter Generalverdacht zu stellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Arbeit des Gemeinsamen Internetzentrums auf eine verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage zu stellen,
2. die Menschen in der Informationsgesellschaft nicht unter Generalverdacht zu stellen, weil sie für jedermann zugängliche Angebote nutzen.

Berlin, den 25. März 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

